99054001109000, 99054001109000

Einsicht in das Güterrechtsregister

Heruntergeladen am 17.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/231637403/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99054001109000, 99054001109000
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in das Güterrechtsregister
Leistungsbezeichnung II	Einsicht in das Güterrechtsregister
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Änderung, Einsicht Güterrechtsregister, gesetzlicher Güterstand, Ehevertrag, Aufhebung, Abschrift der Eintragung, Einsicht in das Güterrechtsregister, Gütergemeinschaft, Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Güterrechtsregister (054)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200),

Modul	Sachverhalt
	Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.11.2020
Fachlich freigegen durch	JM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1563.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1412.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1357.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1563.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1412.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1357.html
Teaser	Sie können Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen.
Volltext	Im Güterrechtsregister sind die zwischen Ehegatten vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung eingetragen. Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet, ohne dass ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden muss. Soweit es nicht nur um die Eintragung selbst (etwa die Existenz eines entsprechenden Ehevertrages) geht, sondern auch um deren genauen Inhalt, bedarf es der Einsichtnahme in die Registerakten, für die ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden muss. Von der Eintragung können Sie eine Abschrift beantragen. Diese kann auch beglaubigt werden. Es wird angeraten, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren oder den Antrag schriftlich zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	• evtl. Nachweis, dass ein berechtigtes Interesse besteht
Voraussetzungen	• Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses – nur bei Einsichtnahme in die Registerakten
Kosten	• Die Einsicht ist gebührenfrei. • Für die Erteilung von Abschriften oder Bescheinigungen wird eine Gebühr von derzeit 10,00 Euro (einfache Abschrift) oder 20,00 Euro (beglaubigte

Modul	Sachverhalt
	Abschrift) erhoben (Nr. 17000 KV GNotKG).
Verfahrensablauf	Wenn Sie Einsicht in das Güterrechtsregister nehmen bzw. eine Abschrift der Eintragung beantragen möchten, stellen Sie einen schriftlichen Antrag oder vereinbaren vorab telefonisch einen Termin beim Amtsgericht, in dem die Eintragung erfolgt ist..
Bearbeitungsdauer	24 Stunde(n) In der Regel 24 Stunde(n) In der Regel 24 Stunde(n) In der Regel • Ein Antrag wird i.d.R. innerhalb von 24 Stunden bearbeitet. • Telefonische Terminvereinbarungen sind jederzeit möglich.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	Amtsgericht, bei dem die Eintragung im Güterrechtsregister erfolgt ist
Formulare	Keine
Ursprungsportal	Einsicht in das Güterrechtsregister, Inspection of the matrimonial property register